

Bauordnungsrecht - Veranstaltungen und Feste

Rechtliche Grundlagen?

Versammlungsstättenverordnung VStättV von 2007 in der aktuellen Fassung

Bayerische Bauordnung von 2008 in der aktuellen Fassung

FIBauR (Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten)in der aktuellen Fassung

Bemessung der Anzahl der Personen?

§ 1 VStättV

Art des Veranstaltungsortes?

Freistehende Zelte:

- Antragsformular „Fliegende Bauten“

An Gebäude angebautes Zelt → bei über 200 Personen

- Gerechnete Statik und Brandschutznachweis
(Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Anbauten mit sogenannter „weicher“ Bedachung (z.B. Zelte mit schwerentflammbaren Planen/ Folien) an Gebäude gemäß Art.30 der BayBO nur in Ausnahmen mit Begründung/ Kompensationen z.B . d. PrüfSV zulässig sind.)
- Merkblatt VstättV

Gebäude → bei über 200 Personen

- Merkblatt VStättV

Alle Formulare findet man auf der Homepage des Landkreises (über die Suchfunktion)

Zeitpunkt der Antragstellung?

Bei Veranstaltungen über 200 Personen → mind. 4 Wochen vorher

Bei Veranstaltungen in freistehenden Zelten → mind. 2 Wochen vorher
(nur bei Aufbau und Nutzung gemäß Vorgabe Zeltbuch!)

Bei Anbau Zelt an Gebäude → mind. 2 Monate
vorher

Die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen entnehmen sie den entsprechenden Formularen bzw. gem. Bauvorlagenverordnung. Bitte beachten Sie, dass bei erforderlichen Abweichungen zu den gesetzlichen Bestimmungen eine größere Vorlaufzeit notwendig sein kann.

Worauf sollte bei der Planung u. a. geachtet werden?

- Es sollte stets eine Lösung mit freistehenden Zelten vor der Lösung eines Zeltanbaus mit weicher Bedachung verfolgt werden.
- Ein maßstäblicher Bestuhlungsplan ist erforderlich.
- Die Zufahrtswege und die Stellplätze für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- Deko- Materialien dürfen nur schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein.
- Rettungswege innerhalb der Räume müssen frei bleiben.
- Es müssen mindestens zwei unabhängige, entgegengesetzte liegende Rettungswege vorhanden sein.
- Nur bei Anzeigen § 47 VstättV: Unterlagen sind in Form eines vereinfachten Bauantragsverfahrens vorzulegen.

Was wird regelmäßig nicht ohne Sonderauflagen zugelassen?

- *V1: Anbau mehrere Zelte ohne entsprechendes Zeltbuch*
Nur der TÜV kann eine Anlage mehrere Zelte über das Zeltbuch „bescheinigen“
➔ entsprechende Vorlaufzeit einplanen, da die Zelte sonst vom LRA nicht

- (gem. Art. 72 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BayBO) abgenommen werden und die Nutzung des Zeltes nicht aufgenommen werden darf!
- ➔ Zugänge mit geknöpften Planen sind bei Veranstaltungen über 200 Personen als Rettungswege nicht zulässig. Hier sind entsprechende Türelemente in den Rettungswegen vorzusehen.
- *V2: Anbau von Zelten an ein Gebäude/ Halle*
- ➔ Der Abstand muss bei Zelten, da sie in der Regel nur schwer entflammbar ausgeführt sind in der Regel 12 m zu Gebäuden betragen (Art 30 Abs. 2 BayBO).
 - ➔ Je nach Ausführung des Zeltes (nicht brennbare Zeltplane/ harte Bedachung/ Anbau an Brandwand) können abweichende Regelungen getroffen werden. Einzelfallbetrachtung!
 - ➔ Da das genehmigte Zeltbuch immer von einem freistehenden Zelt ausgeht, ist hier ggf. eine gesonderte Bescheinigung Standsicherheit (Bestand + Zelt) erforderlich.
 - ➔ Zugänge mit geknöpften Planen sind bei Veranstaltungen über 200 Personen als Rettungswege nicht zulässig. Hier sind entsprechende Türelemente in den Rettungswegen vorzusehen.